

Leistungspaket/Bezeichnung		Vergütung in Euro				
		Fachkraft Pflege	Fachkraft Haus- wirtschaft	Fachkraft Betreuung	Ergänzende Hilfen	Preis- gruppe BFD/FSJ
1.	Große Körperpflege	33,03 €	28,13 €	28,13 €	23,24 €	15,80 €
2.	Kleine Körperpflege	22,09 €	18,87 €	18,87 €	15,60 €	10,61 €
3.	Transfer/An-/Auskleiden	11,77 €	10,03 €	10,03 €	8,27 €	5,62 €
4.	Hilfe bei Ausscheidungen	14,66 €	13,84 €	13,84 €	11,42 €	7,77 €
5.	Derzeit nicht belegt					
6.	Lagern	11,48 €	9,79 €	9,79 €	8,07 €	
7.	Mobilisation	11,48 €	9,79 €	9,79 €	8,07 €	
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	7,92 €	6,75 €	6,75 €	5,54 €	3,77 €
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	27,71 €	23,67 €	23,67 €	19,49 €	13,25 €
10.	Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	13,41 €				
11.	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung* (ohne außerhäusliche Begleitung)	13,41 €	11,42 €	13,24 €	9,42 €	6,41 €
12.	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	15,66 €	15,45 €	15,45 €	12,47 €	8,48 €
13.	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch (daneben können keine Weegebühren abgerechnet werden)	3,48 €	3,44 €	3,44 €	3,47 €	2,36 €
14.	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	36,55 €	36,06 €	36,06 €	29,08 €	19,77 €
15.	Einkauf/Besorgungen	13,41 €	11,42 €	13,24 €	9,42 €	6,41 €
16.	Waschen, Bügeln, Reinigen	13,41 €	11,42 €	13,24 €	9,42 €	6,41 €
17.	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	6,63 €	6,55 €	6,55 €	5,31 €	3,61 €
18.	Beheizen	10,01 €	9,88 €	9,88 €	8,02 €	5,46 €
21.	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen	13,41 €	11,42 €	13,24 €	9,42 €	6,41 €
22.	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung*	13,41 €	11,42 €	13,24 €	9,42 €	6,41 €
19. **	Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs/Erstellung der Pflegeanamnese und Informationssammlung zur Pflegeplanung (sog. Erstbesuch)				40,68 €	
20. **	Neue Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebe- darfs/Anpassung der Pflegeplanung (sog. Folgebesuch)				22,38 €	

Anmerkung: * pro angefangene ¼ Stunde
 ** Qualifikation s. Anlage 1a zum Rahmenvertrag über ambulante häusliche
 Pflegehilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg

Wegepauschalen

5. Zur Abgeltung der Wegekosten werden pauschal **4,74 EURO** pro Hausbesuch vergütet.
Positionsnummer DTA: 01 010 021
6. Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch **2,65 EURO**
Positionsnummer DTA: 01 010 022
7. Für die Abrechnung der Wegepauschalen in Betreuten Wohnanlagen nach Anlage 3 gilt folgende Regelung:

Werden in einer Betreuten Wohnanlage mehrere Einsätze nacheinander bei verschiedenen Bewohner/innen, also in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang erbracht, so kann die Wegepauschale pro Bewohner/in und pro Tag abgerechnet werden

mit Pflegegrad 2	maximal 1x
mit Pflegegrad 3	maximal 2x
mit Pflegegrad 4 und 5	maximal 3x.

Werden an einem Tag sowohl Leistungen nach dem SGB V und SGB XI gleichzeitig als auch Leistungen nur nach dem SGB XI erbracht, obliegt dem Dienst die Entscheidung für welche Leistungen er die Wegepauschale(n) abrechnen will.

Sofern in einer Betreuten Wohnanlage bei einzelnen Bewohner/innen Einsätze nach dem SGB XI erbracht werden, die mit anderen Einsätzen in der gleichen Betreuten Wohnanlage nicht unmittelbar zeitlich verbunden sind, kann die Wegepauschale für jeden dieser Einsätze – ohne Begrenzung – abgerechnet werden.

8. Für Versicherte, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe im Sinne des § 38a SGB XI leben, gilt folgende Regelung:

Befindet sich die Einsatzstelle des Pflegedienstes, von dem die Pflege aus erbracht wird, in dem Gebäude der Wohngemeinschaft, so kann keine Wegepauschale abgerechnet werden.

Werden mehrere Einsätze nacheinander bei verschiedenen Bewohner/innen, also in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang erbracht oder werden Leistungspakete gemeinschaftlich von mehreren Bewohner/innen in Anspruch genommen, so kann die Wegepauschale pro Bewohner/in in Höhe von **1,21 EURO** pro Hausbesuch abgerechnet werden.

Positionsnummer DTA: 01 010 034

In allen anderen Fällen kann die Wegepauschale nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 abgerechnet werden.

Zuschläge für Einsätze in der Nacht in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr:

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **2,99 EURO** vergütet.

Positionsnummer DTA: 01 010 019

Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) beträgt der Zuschlag je an-gefangene ¼ Stunde **1,50 EURO**.

Positionsnummer DTA: 01 010 19A

Zuschläge für Einsätze an Samstagen in der Zeit ab 13 Uhr :

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Samstagen in der Zeit ab 13:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **2,03 EURO** vergütet.

Positionsnummer DTA: 01 010 030

Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) beträgt der Zuschlag je an-gefangene ¼ Stunde **1,02 EURO**.

Positionsnummer DTA: 01 010 30A

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Samstagen in der Zeit ab 20:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch statt des Zuschlags für Einsätze an Samstagen, der Zuschlag für Einsätze in der Nacht vergütet.

Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen:

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Haus-besuch ein Zuschlag von **3,07 EURO** vergütet.

Positionsnummer DTA: 01 010 020

Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) beträgt der Zuschlag je an-gefangene ¼ Stunde **1,53 EURO**.

Positionsnummer DTA: 01 010 20A

Anmerkung: Gilt auch für Heiligabend und Silvester.

Hinweis für die drei o.g. Zuschläge:

Werden in einem Hausbesuch ausschließlich Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbegrenzung (LP 1-10, 12-14 und 17-20) erbracht, so werden die o.g. Zuschläge je Hausbesuch abgerechnet, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dieser Leistungspakete in dem jeweiligen Hausbesuch erbracht werden.

Werden in einem Hausbesuch sowohl ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbezug (LP 1-10, 12-14 und 17-20) als auch ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) erbracht, kommen beide Zuschlagsregelungen (je Hausbesuch und je Zeiteinheit) zur Anwendung.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft je-weils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschläge (Zeitzuschläge und MRE-Versorgung) abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

Anmerkung:

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

Positionsnummer DTA: letzte fünf Ziffern 01104

Gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 38a SGB XI

Werden in Wohngemeinschaften im Sinne des § 38a SGB XI Leistungen von mehreren Pflegebedürftigen gemeinsam abgerufen und in Anspruch genommen und ergeben sich daraus Zeit- und Kostenersparnisse, so kommen diese den betreffenden Pflegebedürftigen zugute. Eine Zeit- und Kostenersparnis ist entsprechend in den jeweiligen Pflegeverträgen und bei der Abrechnung der Pflegeleistungen auf Grundlage dieser Vergütungsvereinbarung, innerhalb bestehender Leistungs-pakete, Preise und Gebührenpositionsnummern, zu berücksichtigen.

Zuschlag für Versorgungssituationen, die einen besonderen Infektionsschutz³ erfordern.

Sofern die Versorgung von Versicherten einen besonderen Infektionsschutz erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von **7,25 EURO** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch keine Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden.

Positionsnummer DTA: 01010 031

Sofern die Versorgung von Versicherten einen besonderen Infektionsschutz erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von **4,53 EURO** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch auch Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Behandlungspflege um Leistungen im Rahmen der MRSA-Eradikationstherapie gem. der Richtlinie Häusliche Krankenpflege nach § 92 SGB V handelt. Der Mehraufwand wird in diesem Fall über die Häusliche Krankenpflege abgegolten.

Positionsnummer DTA: 01010 032

In der Dokumentation ist nach Rücksprache mit dem Arzt die Diagnose und das Datum der ärztlichen Feststellung sowie Anfang und Ende der Notwendigkeit der entsprechenden Schutzmaßnahmen zu vermerken.
Bei anderweitiger Refinanzierung des besonderen Infektionsschutzes kann der Zuschlag nicht abgerechnet werden.

Beratungsbesuch nach § 37 Abs.3 SGB XI:

Der Preis pro durchgeführtem Beratungsbesuch gem. § 37 Abs. 3 SGB XI beträgt **60,79 EURO**.

Positionsnummer DTA: 09 011 029

³ s. Liste gemäß dem jeweils aktuellen Beschluss der Pflegesatzkommission SGB XI ambulant für das Land Baden-Württemberg.